



Zertifizierung von Ordinationssoftware

Mit der 59. ASVG-Novelle hat der Gesetzgeber bestimmt, dass ab 1. Jänner 2003 alle Vertragsärzte verpflichtet sind, die erbrachten Leistungen mit den Krankenversicherungsträgern nach einheitlichen Grundsätzen elektronisch abzurechnen.

Der Arzt darf für die EDV-Rechnungslegung bei den Sozialversicherungsträgern nur EDV-Systeme verwenden, die vom Hauptverband im Einvernehmen mit der Österreichischen Ärztekammer als geeignet befunden werden.

Diese Zertifizierung von Softwarelösungen durch den Hauptverband war schon bisher notwendig, sofern mit dem Programm abgerechnet wurde.

Viele Arztsoftwareanbieter haben die Verwendung der e-card und des ABS (Arzneimittelbewilligungsservice) in ihre Arztsoftwarelösungen voll integriert. Dadurch können die aktuellen Versichertendaten des e-card-Systems auch direkt in die Arztsoftware übernommen werden. Diese neuen Funktionalitäten werden nun auch für die Zertifizierung herangezogen.

Anbieter von Arztsoftwarelösungen haben die Möglichkeit, sich einer neuen Zertifizierung zu unterziehen. Geprüft

wird durch die Sozialversicherungsträger, den Hauptverband, die für e-card und ABS zuständige SVC und die Ärztekammer (vertreten durch Mag. Martin Keplinger).

In diesem Zertifizierungsverfahren kann eine Arztsoftware für bestimmte Bereiche zertifiziert werden. Neben der Abrechnung nach DVP 2.3 (Datenaustausch mit Vertragspartnern) können sich die Anbieter nun auch den elektronischen Erstattungskodex eEKO (Ökotool), die Funktionalität von e-card und ABS und den Datenexport nach Ärztekammernorm zertifizieren lassen.

Die Zertifizierung ist letztlich auch zum Schutz der Ärzte, da dadurch gewährleistet wird, dass die Funktionalitäten der Software den Vorgaben entsprechen. Besonders wichtig ist dabei natürlich auch, dass die elektronisch erstellte Abrechnung tatsächlich alle gemachten und erfassten Leistungen enthält.

Die Ärztekammer hat die Integration einer durch den Anwender selbstständig aufrufbaren Exportfunktion für einen etwaigen Programmwechsel verlangt. Für diesen Bereich zertifizierte Anbieter müssen sich schriftlich verpflichten, diese Funktion kostenlos in ihrer Lösung



Mag. Martin Keplinger
Leitung: Vertragsarztstellen & EDV

zur Verfügung zu stellen. Da die einzelnen Bereiche sehr ausführlich geprüft werden, kann sowohl der Anwender einer bestehenden Lösung als auch der Interessent für eine neue Lösung davon ausgehen, dass ein Anbieter mit entsprechender Zertifizierung nicht nur zugelassen ist, sondern auch gewisse Mindestanforderungen erfüllt. Damit soll die Übernahme von bestehenden Daten gewährleistet werden.

Ab 2008 soll ein direkter Zugriff (Vollintegration) auf das e-card-System und das ABS nur mehr durch dafür zertifizierte Lösungen möglich sein.

Auf www.aekooe.or.at finden Sie die Liste der nach den neuen Richtlinien zertifizierten Lösungen unter: Mitglieder Info/Wissenswertes/EDV für Ärzte/Arztsoftware oder unter Partnerinfo/EDV/Sonstiges. ■